

**Satzung  
des Zweckverbandes Talsperre Pöhl  
Vom 4. August 1998**

Gemäß § 44 Abs. 1, § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVB1. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1998 (SächsGVB1. S.1103), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl am 15. Juli 1998 folgende Neuverfassung der Verbandssatzung beschlossen, die mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21. Juli 1998 genehmigt wurde.

**I  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband hat den Namen Zweckverband Talsperre Pöhl. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Pöhl.

**§ 2  
Mitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neuensalz und Pöhl sowie der Vogtlandkreis.
- (2) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie weitere natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten. Für den Austritt gilt § 22 der Verbandssatzung.

**§3  
Räumlicher Wirkungsbereich**

Das Verbandsgebiet wird gebildet durch das Gebiet der Gemeinde Neuensalz und durch das Gebiet der Gemeinde Pöhl.

**§4  
Aufgaben des Zweckverbandes,  
Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Das Erholungsgebiet Talsperre Pöhl ist systematisch für die Erholung der Bevölkerung zu erschließen und der freie Zugang und Gemeingebrauch ist sicher zu stellen. Der Zweckverband kann die zur Verwirklichung dieses Zieles erforderlichen Grundstücke erwerben. Im Rahmen dieser Zielsetzung wirkt der Zweckverband darauf hin, dass eine nachhaltige Strukturverbesserung, insbesondere durch die Entwicklung des Fremdenverkehrs eintritt.
  2. Erwerb von Grundstücken  
Mit Bescheid des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Chemnitz wurden beziehungsweise werden den Gemeinden die Grundstücke zugeordnet, die sich ehemals in der Rechtsträgerschaft des VEB (K) Erholungsgebiet Talsperre Pöhl beziehungsweise des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung Weischlitz befand.  
An diesen Grundstücken erhält der Zweckverband gemäß §§ 1090 ff. BGB eine unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Erfüllung seiner Aufgaben.  
Daraus entstehende Kosten trägt der Zweckverband Talsperre Pöhl.  
Bei einem Austritt nach § 2 Abs. 3 wird die dem Zweckverband eingeräumte unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht aufgehoben.

Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes ist die dem Zweckverband eingeräumte unentgeltliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit aufzuheben.

- (2) 1. Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, anstelle der Gemeinden, jedoch im Benehmen mit diesen,
  - a) Straßen, Wege und Plätze, auch Parkplätze, im Bereich des Erholungsgebietes des Zweckverbandes Talsperre Pöhl zu planen, zu bauen, zu erneuern, zu erweitern oder sonst zu verbessern, soweit das für die Erschließung des Erholungsgebietes Talsperre Pöhl erforderlich ist. Ausgenommen sind Verkehrsflächen innerhalb der jeweiligen Orte oder Ortsteile.
  - b) landschaftspflegerische Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Rechtsverhältnisse mit der Landestalsperrenverwaltung per Vertrag zu regeln.
3. Im Übrigen hat der Zweckverband die Aufgabe, im Benehmen mit dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied, Einrichtungen zur Benutzung der Talsperre (Bootsanlegestellen) sowie Trinkwasserversorgungsanlagen für Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung zu planen, zu erstellen und zu betreiben.
4. Weiterhin kann der Zweckverband Vorsorgemaßnahmen finanzieren, die dem durch die Talsperre bedingten Entwicklungsbedarf seiner Mitglieder dienen, eigene Erholungseinrichtungen oder andere eigene Einrichtungen und Anlagen planen, erstellen und betreiben, sich an Werbe- und Marketingmaßnahmen des Fremdenverkehrsregionalverbandes „Vogtland“ beteiligen und dem Verband der Campingplatzbetreiber Sachsen e. V. beitreten.
- (3) Der Zweckverband ist zur Übertragung der Ausübung der Nutzungsrechte an den gemäß Anlage 1 bezeichneten Grundstücken nur berechtigt, wenn
  - das einbringende Verbandsmitglied und
  - die Verbandsversammlung mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zustimmt.
- (4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Verträge mit privaten Dritten abschließen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## **II**

### **Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung.
2. der Verbandsvorsitzende.

#### **§6**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Landrat des Vogtlandkreises, den Bürgermeistern des Vogtlandkreises, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes. Für jeden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder ist ein Stellvertreter aus der Mitte des Kreistages beziehungsweise des Gemeinderates zu wählen. Die weiteren Vertreter der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind dem Zweckverband schriftlich zu benennen.
- (2) Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet ihr Amt mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes. Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Vergabeausschuss zuständig sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
  2. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  3. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und Stellenübersicht,
  4. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsantrag nach § 17 Abs. 2 SächsEigBG in Verbindung mit § 110 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 SächsGemO,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
  6. den Beschluss über die Entschädigungssatzung,
  7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung,
  9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  11. die Erhebung von Umlagen,
  12. die Festsetzung oder Änderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungsentgelten,
  13. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages.
- (3) Sie beschließt weiter über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
  1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  2. über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband
    - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50 TDM mit sich bringen
    - bei Freihändiger Vergabe einen Betrag von 50 TDM,
    - bei einer Beschränkten Ausschreibung 100 TDM,
    - bei einer Öffentlichen Ausschreibung 200 TDM übersteigen.
- (4) Beschlüsse gemäß § 7 der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

## **§ 8**

### **Vergabeausschuss**

- (1) Es wird ein Vergabeausschuss gebildet.
- (2) Dieser besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie weiteren vier Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet über Vergaben
  - bei Freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 50 TDM,
  - bei einer Beschränkten Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 100 TDM,
  - bei einer Öffentlichen Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 200 TDM.

## **§9**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:
  - a) die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL im Vollzug des Wirtschaftsplanes
    - bei Freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 25 TDM,
    - bei Beschränkter Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 40 TDM,
    - bei Öffentlicher Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 50 TDM.
  - b) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20 TDM im Einzelfall,
  - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20 TDM oder bei Vergleichen das Zugeständnis 10 TDM nicht übersteigt,
  - d) die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 20 TDM im Einzelfall,
  - e) die Einstellung und Entlassung von Arbeitern gemäß BMT-G Ost von Angestellten bis zur IVa BAT-Ost,
  - f) die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 30 TDM, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10 TDM,
  - g) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 20 TDM im Einzelfall.
- (3) Durch den Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. In Einzelfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Beratungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies die Rechtsaufsichtsbehörde oder ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles (§ 52 Abs. 5 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 Sächs-GemO).
- (3) Näheres ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

## **§ 12**

### **Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung festzulegen.

## **§ 13**

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter sollen ein Bürgermeister oder der Landrat sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden führt der bisherige Verbandsvorsitzende die Geschäfte weiter.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden stellt der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten ein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer, Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberster Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

## **III**

### **Verbandswirtschaft**

#### **Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs**

## **§ 15**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Auf den Zweckverband finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen ( SächsEigBG vom 19. April 1994 – SächsGVBl. S. 773) unmittelbar Anwendung, mit der Maßgabe, dass
  - an die Stelle der Gemeinden der Zweckverband,
  - an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung,
  - an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und
  - an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsplan**

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und Stellenübersicht.

## **§ 17**

### **Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
  2. zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Umlagen der Mitglieder oder höhere Kredite erforderlich werden,
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und
  4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; sie bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

## **§ 18**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Verband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts beziehungsweise privatrechtliche Entgelt.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für den Erfolgs- (Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Investitionskostenumlage).
- (3) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den Investitions- und Betriebskosten des laufenden Wirtschaftsjahres entsprechend zu beteiligen.

## **§ 19**

### **Umlagen**

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres neu durch Nachträge zum Wirtschaftsplan geändert werden. Die Umlagen sind nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Die Investitions- und Betriebskosten werden auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.
- (3) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlagenhöhe bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im ablaufenden Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über den jeweiligen Diskontsatz verlangen.

## **§ 20**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verbandsvorsitzenden vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes örtlich zu überprüfen, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich der überörtlichen Prüfungseinrichtung zur Jahresabschlussprüfung zu (§ 17 Abs. 2 SächsEigBG in Verbindung mit § 110 SächsGemO). Weiterhin leitet der Verbandsvorsitzende diese Unterlagen

unverzöglich der Prüfungseinrichtung eines Mitgliedes zu örtlichen Prüfung zu (§ 17 Abs. 2 SächsEigBG in Verbindung mit § 105 SächsGemO).

- (5) Nach Prüfung des Jahresabschlusses ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (6) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über
  1. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Zweckverbandes,
  2. die Entlastung des Vorsitzenden.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.

#### **IV Sonstiges § 21 Auflösung**

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss ist über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die §§ 49 und 13 SächsKomZG gelten entsprechend.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband für alle Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des Umlageschlüssels. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, so entscheidet das höchste Gebot.
- (3) Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe des in § 19 Abs. 2 festgelegten Umlageschlüssels zu verteilen.

#### **§ 22 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31. Dezember eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist mindestens zwei Jahre vorher zum 31. Dezember schriftlich zu erklären. Er bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Änderung der Verbandssatzung sowie der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird erst im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nach erfolgter Auseinandersetzung fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Ist das Vermögen des Zweckverbandes zu diesem Zeitpunkt geringer als der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes, ist dessen Anspruch auf die Höhe des Verbandsvermögens beschränkt.

#### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im „Kreisjournal“, dem Amtsblatt des Vogtlandkreises.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen in den Tageszeitungen Freie Presse und Vogtlandanzeiger.

Pöhl, den 4. August 1998

**Zweckverband Talsperre Pöhl  
Riemer  
Verbandsvorsitzende**